

Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum

Gemeingebrauch

Der Gebrauch öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Einrichtungen ist grundsätzlich jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet. So oder so ähnlich lauten die Vorschriften der Straßen- und Wegegesetze in den einzelnen Bundesländern. Der Gesetzgeber bezeichnet dies als **Gemeingebrauch**. Der Gemeingebrauch umfasst in erster Linie Verkehr im Sinne von Ortsveränderung und Fortbewegung. In Fußgängerzonen kommt der sogenannte „kommunikative Gemeingebrauch“ hinzu.

Sondernutzung

Wer eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz einschließlich des Luftraums oder öffentliche Einrichtungen über den Gemeingebrauch hinausgehende Interessen in Anspruch nehmen will, benötigt grundsätzlich eine öffentlich-rechtliche Sondernutzungserlaubnis der zuständigen Behörde. **Sondernutzungen** des öffentlichen Straßenraums kommen in allen erdenklichen Formen vor. So gibt es Sondernutzungen für Handel oder Gastronomie, für ambulanten Handel, für Wahlwerbung, für private Marktveranstaltungen und im Bereich von Bauarbeiten und Aufgrabungen. Die Durchführung von Veranstaltungen und der Betrieb von Informationsständen können ebenfalls als Sondernutzung erlaubnispflichtig sein. Einen Katalog möglicher Sondernutzungen finden Sie im Anhang.

Erlaubnisfreie Sondernutzung

Allerdings erklären kommunale Satzungen auch bestimmte Sondernutzungen als erlaubnisfrei. Dazu zählen zum Beispiel die Montage von Vitrinen als Werbeanlagen am Geschäftslokal, soweit sie nicht mehr als 0,30 Meter in den Gehweg hineinragen, die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen auf dem Bürgersteig am Liefertag, der Verkauf von Zeitungen und Extrablättern im Umhergehen, das Schmücken von Straßen und Häuserfronten für Feiern und Umzüge im Rahmen der Brauchtumspflege sowie für kirchliche Prozessionen im ortsüblichen Rahmen. Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder stadtgestalterische Gründe dies erfordern.

Privatrechtliche Gestattung

Beeinträchtigt die Sondernutzung den Gemeingebrauch nicht, ist unter Umständen eine **privatrechtliche Gestattung** notwendig.

Es empfiehlt sich daher in jedem Fall, Kontakt mit der zuständigen Behörde aufzunehmen.

Antrag

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist grundsätzlich schriftlich bei der Kommune zu beantragen. Der **Antrag** soll Angaben über Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung beinhalten. Er ist durch Zeichnungen oder textliche Beschreibungen zu erläutern. Der Erlaubnisantrag soll rechtzeitig vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Gemeinde eingehen.

Erlaubnis

Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Die zuständige Behörde verfügt bei der Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis vielmehr über einen Ermessensspielraum. Im Regelfall wird die Sondernutzungserlaubnis erteilt, wenn der Nutzung des öffentlichen Raums über den Gemeingebrauch hinaus keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Im Gegenzug wird der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis immer dann abschlägig beschieden, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen oder behinderte Menschen bei der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden, aber auch wenn unzumutbare Emissionen oder Immissionen von der Sondernutzung ausgehen. Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass die öffentliche Ordnung durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird.

<p>Verkehrssicherheit</p>	<p>Die Inhaberin oder der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis ist für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände verantwortlich.</p> <p>Wird durch die Sondernutzung eine Beschädigung des öffentlichen Straßenraums verursacht, so muss die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer die Kommune unverzüglich unterrichten und die Fläche verkehrssicher schließen.</p> <p>Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer haftet der Kommune gegenüber für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen und hat sie von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Kommune kann die Erlaubnisnehmerin oder den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Sondernutzungserlaubnis eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Ebenfalls möglich ist die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten der Kommune.</p>
<p>Beendigung der Sondernutzungserlaubnis</p>	<p>Nimmt die Inhaberin oder der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis die aufgrund der Erlaubnis erteilten Befugnisse nicht über den bewilligten Zeitraum in Anspruch, muss sie oder er dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitteilen. Erlischt die Sondernutzungserlaubnis, so muss die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer den ursprünglichen Zustand auf ihre beziehungsweise seine Kosten wiederherstellen. Versagt die Behörde eine beantragte Sondernutzungserlaubnis, so kann sich die Antragstellerin oder der Antragsteller mit einem Widerspruch oder einer Klage vor dem Verwaltungsgericht dagegen wehren.</p>
<p>Gebühren</p>	<p>Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren auf der Grundlage der Straßen- und Wegegesetze in Verbindung mit der gemeindlichen Satzung erhoben. Die Gebühr schulden die Antragstellerin oder der Antragsteller, die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer sowie diejenigen Personen, die die Sondernutzung ausüben oder durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebührenpflicht entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, im Falle einer nicht genehmigten Sondernutzung mit Beginn der Nutzung. Wird die Sondernutzungserlaubnis für einen längeren Zeitpunkt als ein Jahr erteilt, so werden die Gebühren im Regelfall für ein Jahr erhoben. Die Höhe der Gebühren kann innerhalb der Kommune variieren. Die Sondernutzungsgebührensatzungen sehen für einzelne Stadtteile unterschiedliche Wertstufen bei gleicher Nutzungsart vor. Im Einzelfall kann die Kommune von der Erhebung einer Gebühr absehen. Regelungen dazu beinhalten die kommunalen Satzungen für Sondernutzungen. Eine Ausnahme kann für Informations- und Aushängekästen von örtlichen Vereinen, gemeinnützigen Einrichtungen und Parteien gelten.</p>
<p>Ordnungswidrigkeit</p>	<p>Der Gebrauch öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Einrichtungen über den Gemeingebrauch hinaus ohne Sondernutzungserlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit erheblichen Bußgeldern geahndet werden kann.</p>
<p>Weitere Genehmigungen / Erlaubnisse</p>	<p>In zahlreichen Fällen reicht die Sondernutzungserlaubnis allein nicht zur Durchführung des geplanten Vorhabens. Oftmals sind weitere Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen. Je nach Sachlage muss zusätzlich die Straßenverkehrsbehörde, die Polizei, das Gewerbeamt oder die Denkmalschutzbehörde kontaktiert werden.</p>

**Beispiele für
Sondernutzungen**

- Abfallbehälter / Abfallsäcke aufstellen zur Verwertung / Beseitigung
- Abfälle, Ablagerung
- Altkleidersammlung, Aufstellen von Behältern / Säcken
- Altschuhsammlung, Aufstellen von Behältern / Säcken
- Ambulanter Handel ohne die Benutzung fester Verkaufs- und Werbestände
- Aufführung
- Auslagen vor Geschäftslokal aufstellen
- Außengastronomie einrichten
- Außenverkauf
- Ausstellung
- Bauchladenverkauf
- Baumpflanzung
- Denkmal
- Fahnenstangen aufstellen
- Fahrradabstellanlagen errichten
- Fahrradständer aufstellen
- Fahrzeuge / Anhänger zwecks Vermietung / Verkauf / Werbung abstellen
- Filmaufnahmen
- Gegenstände für den laufenden Geschäftsbetrieb auf Gehweg / Straße aufstellen
- Handzettelverteilung (Flyer / Giveaways)
- Hausmüllbehälter aufstellen zur Verwertung / Beseitigung
- Heizpilze aufstellen
- Imbissstände im ambulanten Handel
- Informationsstand aufstellen
- Kinderspielgeräte aufstellen
- Kleinkunst darbieten
- Kunstobjekt aufstellen
- Leistungen im ambulanten Handel erbringen
- Markt abhalten
- Musikdarbietung
- Pflanzkübel/-schalen aufstellen
- Plakatierung
- Plakatträger aufstellen
- Plakatwerbung / Plakatstände für politische Parteien / Organisationen / Wählervereinigungen
- Promotion
- Rastelemente aufstellen
- Rollende Läden
- Schankvorgarten einrichten
- Schilder aufstellen (Größenangabe erforderlich)
- Speisenverkauf im ambulanten Handel
- Stelltafeln (mit Informationen zum Geschäft / Lokal) aufstellen
- Straßencafé einrichten
- Straßenfest ausrichten
- Straßenkunst darbieten
- Straßenmusik darbieten
- Taxi-Rufsäule aufstellen
- Terrassenbetrieb
- Tütenspender für Hundekot

**Beispiele für
Sondernutzungen**

- Veranstaltung
- Verkaufsauslagen aufstellen
- Verkaufs-Kfz
- Verkaufsstand aufstellen im ambulanten Handel
- Verkehrsspiegel für Grundstücksausfahrten aufstellen
- Wahlwerbung
- Warenauslage aufstellen
- Warenautomaten aufstellen
- Warenpräsentation vor dem Ladenlokal
- Warenstände aufstellen
- Warenverkauf im ambulanten Handel
- Weihnachtsbaumverkauf
- Werbeelemente aufstellen
- Werbematerial verteilen
- Werbeposter vor dem Geschäftslokal aufstellen
- Werbeschriften, Verteilen von Tischen / Ständen aus
- Werbetafeln (mit Informationen zum Geschäft beziehungsweise Lokal) aufstellen
- Werbezettel verteilen
- Zeitungsverkäufer, stummer
- Zeltaufbau im ambulanten Handel
- Zirkuswerbung